

Satzung

§ 1 Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Nach Eintragung lautet der Namen: "**Förderverein des Kinder- und Jugendtanzstudio an der TU Dresden**" - im Folgenden " Verein" genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf dem Gebiet des Amateurbühnentanzes.
Besonderes Augenmerk gilt der Integration von Studenten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke' im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Zuwendungen aus Mitteln des Vereines an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr Erreicht hat.
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, je doch die Ziele und auch den Zweck des Vereines fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft kann nur bis Ende Februar oder Ende August unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Kommt keine Einstimmigkeit des Vorstands zustande, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheiden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen vorausgezahlte Beiträge. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Beirat des Vereins
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Verein.
3. Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen, sie beruft die Mitglieder des Beirates. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig.
4. In Finanzangelegenheiten vertritt der Geschäftsführer allein zusätzlich den Verein.
5. Der Beirat kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Es gehören dem Beirat der künstlerische Leiter sowie ein ständiger Pädagoge des Kinder- und Jugendtanzstudios an der TU Dresden an, sofern sie nicht zur Vorstandschaft gehören und der Geschäftsführer des Vereins ist.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorstandschaft.
9. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
10. Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
11. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, sowie Ehrenmitglieder.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 1/3 der Anwesende Mitglieder verlangt werden.
9. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Folkloretanzensemble „Thea Maass“ der TU Dresden“, das es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Vorher stehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.05.1998 beschlossen und im § 8.10 und §11 am 05.01.2012 und im § 2.1 und §5.3 am 18.03.2016 ergänzt.